

U 11/85 1538

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

11/85

05.06.1985

NICHTAMTLICHER TEIL

Promotionsordnung der Universität Dortmund
für den Fachbereich Sondererziehung und
Rehabilitation

vom 21. März 1985

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

NICHTAMTLICHER TEIL

Promotionsordnung
 der Universität Dortmund
 für den Fachbereich
 Sondererziehung und Rehabilitation
 Vom 21. März 1985

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 251. Sitzung am 22.11.1984 die Promotionsordnung für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 24.1.1985 - I B 2 - 8101/051 - gemäß §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG unter der Bedingung genehmigt hat, daß die im Erlaß enthaltenen Änderungsvorschläge wörtlich übernommen werden. Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 256. Sitzung am 7.3.1985 einen entsprechenden Beitrittsbeschluß zu den Änderungsvorschlägen gefaßt. Die Promotionsordnung für den Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl NW Nr. 5/1985, Seite 323 ff) veröffentlicht worden.

Sie ist am 16.5.1985 in Kraft getreten.

**Promotionsordnung
der Universität Dortmund
für den Fachbereich
Sondererziehung und Rehabilitation
Vom 21. März 1985**

Aufgrund des § 2 Abs 4 und des § 94 Abs 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV NW S 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV NW S 800), hat die Universität Dortmund die folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen

Inhalt

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotionsantrag
- § 6 Zulassung als Doktorand
- § 7 Betreuer der Dissertation
- § 8 Abgabe der Dissertation
- § 9 Annahme und Bewertung
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Ergebnis der Prüfung
- § 13 Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 14 Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung
- § 15 Rechtsbehelf
- § 16 Veröffentlichung der Dissertation
- § 17 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 18 Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen
- § 19 Aberkennung des Doktorgrades
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

Anhang 1: Titelblatt der Dissertation¹⁾

Anhang 2: Muster der Promotionsurkunde¹⁾

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Universität Dortmund hat das Recht der Promotion
- (2) Sie verleiht für Promotionen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) Für die Durchführung des Verfahrens ist der Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation zuständig
- (3) Die Universität Dortmund kann auf Antrag des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. paed. h. c.) verleihen (§ 20)

§ 2

Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die einen entsprechenden Forschungsbeitrag darstellt, sowie einer mündlichen Prüfung festgestellt

§ 3

Promotionsausschuß

- (1) Für die Durchführung der Promotion und die Erledigung der weiteren ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Promotionsausschuß gebildet
- (2) Der Promotionsausschuß besteht aus dem Dekan, zwei weiteren Professoren, einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten mit abgeschlossenem Grundstudium. Vorsitzender ist einer der Professoren. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und dessen Vorsitzender werden von den Gruppen - Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten - nominiert und nach Gruppen getrennt vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt mit Ausnahme des studentischen Mitglieds zwei Jahre und für dieses ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekanntzugeben

¹⁾ hier nicht abgedruckt

(3) Der Promotionsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Feststellung der Voraussetzungen zur Promotion (§ 4) bzw. der Auflagen oder der zu fordernden Ersatzleistungen,
2. Bestimmung der Gutachter für die Dissertation (§ 9),
3. Bestimmung der Prüfungskommission (§ 10),
4. Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
5. Festlegung von Fristen und Terminen,
6. Entscheidung über Widersprüche

(4) Der Promotionsausschuß berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über seine Arbeit und gibt Anregungen zu Änderungen der Promotionsordnung. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung. Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen beinhalten, haben nur die Mitglieder Stimmrecht, die Professoren oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter sind.

(6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses unterliegen der Amtsschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Im übrigen gilt § 28 Abs. 4 Satz 2 WissHG.

(8) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Promotionsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Promotionsausschuß soll die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Promotionsausschuß.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen

- a) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach oder
- c) Fachhochschulstudium mit anschließendem Ergänzungstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG *)

nachweist.

(2) Als einschlägig im Sinne des Absatzes 1 gelten der Diplomstudiengang Erziehungswissenschaften mit rehabilitationspädagogischem Schwerpunkt und der Lehramtsstudiengang Sonderpädagogik. Als einschlägig gelten weiter bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Abschlüsse in anderen Studiengängen, die wesentliche Fächerinhalte der in Absatz 1 genannten Studiengänge einschließen und solche, die eine erhebliche Anrechnung im Sinne des § 90 Abs. 5 WissHG gestatten. In diesen Fällen hat der Bewerber dem Promotionsausschuß eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Sondererziehung und Rehabilitation nachzuweisen. Der Promotionsausschuß prüft, ob die Zulassung von der Erbringung weiterer Studienleistungen abhängig zu machen ist. Gegebenenfalls muß der Bewerber Prüfungen in bis zu zwei sonderpädagogischen Fächern ablegen.

(3) Der Bewerber muß in der Regel mindestens zwei Semester im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund eingeschrieben oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter mindestens ein Jahr im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund tätig gewesen sein.

(4) Hat ein Bewerber seinen Studienabschluß nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben, muß er beim Promotionsausschuß einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit stellen. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen anzurufen.

§ 5 Promotionsantrag

(1) Der Bewerber beantragt seine Zulassung schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dabei gibt er ein Arbeitsthema für die Dissertation an, das er mindestens mit einem Professor oder habilitierten Mitglied des Fachbereichs abgesprochen haben muß.

(2) Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

1. das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung des Bewerbers,
2. das Abschlußzeugnis über die Hochschulausbildung (in der Regel Zeugnis über die Diplomprüfung) des Bewerbers,
3. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang des Bewerbers hervorgeht,
4. eine schriftliche Bestätigung eines Professors oder habilitierten Mitglieds des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation, wenn das Arbeitsthema der Dissertation mit ihm abgesprochen wurde (Betreuer gemäß § 7 Abs. 1),

5. ggf. eine Immatrikulationsbescheinigung als Promotionshörer über mindestens zwei Semester (§ 4 Abs. 3) oder

6. eine Bescheinigung über ein Beschäftigungsverhältnis im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation.

(3) Dem Antrag muß zu entnehmen sein,

1. ob der Bewerber bereits ein Promotionsverfahren im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation oder in einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund beantragt hatte oder ob er sich in einem solchen Verfahren befand und das Verfahren entweder abgeschlossen oder abgebrochen wurde;

2. ob der Bewerber schon an anderer Stelle eine Promotionszulassung erhalten hat oder sich in einem Promotionsverfahren befindet oder ob er ein solches Verfahren abgebrochen oder abgeschlossen hatte (im letzteren Fall ist anzugeben, welcher Promotionserfolg erzielt wurde)

§ 6 Zulassung als Doktorand

(1) Der Promotionsausschuß prüft unverzüglich die Bewerbungsunterlagen auf Vollständigkeit und auf Erfüllung der Voraussetzungen zur Promotion gemäß § 4. Bei Unvollständigkeit der Bewerbungsunterlagen kann der Promotionsausschuß dem Bewerber Auflagen machen.

(2) Der Promotionsausschuß teilt dem Bewerber die Annahme oder Ablehnung als Doktorand schriftlich mit. Bei der Annahme wird ein bestellter Betreuer (§ 7) genannt. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen.

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn der Bewerber innerhalb der vom Promotionsausschuß festzusetzenden Frist nicht die erforderlichen Unterlagen beibringt oder die Voraussetzungen für die Promotion (§ 4) nachweist.

(4) Der Promotionsantrag ist weiter abzulehnen, wenn

- a) das Fachgebiet der Dissertation im Fachbereich nicht durch mindestens einen Professor vertreten ist oder
- b) im Falle eines Antrags auf Betreuung der Dissertation eine solche fachlich kompetent nicht gesichert ist.

§ 7 Betreuer der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß bestellt auf Antrag des Bewerbers einen Professor oder ein habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation zum Betreuer der Dissertation (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4). Im Einvernehmen mit dem Bewerber kann die Zahl der Betreuer auf zwei erhöht werden. Für den zweiten Betreuer gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale wie für den ersten, er kann jedoch im Einvernehmen mit dem Bewerber aus einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten in- oder ausländischen Hochschule kommen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Wechsel des Betreuers mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

§ 8 Abgabe der Dissertation

(1) Die Dissertation ist beim Promotionsausschuß in drei maschinenschriftlichen Exemplaren einzureichen. Sie wird an die Gutachter weitergeleitet.

(2) Der Bewerber muß schriftlich versichern, daß er die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt hat.

(3) Das Titelblatt muß entsprechend dem Anhang 1¹⁾ gestaltet sein.

(4) Eine Vorabveröffentlichung der Dissertation oder von Teilen der Dissertation ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Promotionsausschusses möglich.

§ 9 Annahme und Bewertung

(1) Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuß zwei Gutachter. Sind Betreuer der Dissertation bestellt worden, so ist mindestens einer von ihnen zum Gutachter zu bestellen. Einer der Gutachter muß Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation sein, der andere kann einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören.

(2) Im Promotionsverfahren haben Gutachter, die nicht dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation angehören, die Rechte von Mitgliedern des Fachbereichs.

(3) Die Gutachter legen dem Prüfungsausschuß in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängige begründete Gutachten vor und beantragen

- Annahme der Dissertation oder
- Erteilung von Auflagen zur Umarbeitung der Dissertation oder
- Ablehnung der Dissertation

In den ersten beiden Fällen schlagen sie das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten „Genügend“, „Gut“, „Sehr gut“ und „Ausgezeichnet“. Die Note „Ausgezeichnet“ darf nur bei ungewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden.

¹⁾ hier nicht abgedruckt

¹⁾ wird zur Zeit nicht angeboten

(4) Wird die Dissertation zur Umarbeitung zurückgegeben, so setzt der Promotionsausschuß in Absprache mit den Gutachtern und dem Bewerber eine Frist von höchstens einem Jahr fest, innerhalb der sie erneut einzureichen ist. Läßt der Bewerber diese Frist ohne einen von ihm nicht zu vertretenden wichtigen Grund verstreichen oder kommt er den erteilten Auflagen nicht nach, so ist die Dissertation abzulehnen.

(5) Nach erneuter Vorlage der Dissertation bittet der Promotionsausschuß die Gutachter um eine Stellungnahme, ob die Umarbeitung den Auflagen entspricht. Eine zweite Rückgabe zur Umarbeitung ist nicht zulässig. In diesem Falle ist die Dissertation abzulehnen.

(6) Ergeben die Fachgutachten keine Übereinstimmung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, so holt der Promotionsausschuß ein zusätzliches Fachgutachten über die Dissertation von einem Professor einer anderen mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule ein. Aufgrund des eingeholten Fachgutachtens empfiehlt der Promotionsausschuß die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(7) Würde die Annahme der Dissertation befürwortet, so wird sie mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation zur Einsichtnahme für die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität Dortmund ausgelegt. Dies wird den übrigen Fachbereichen der Universität Dortmund mitgeteilt.

(8) Erfolgt kein Einspruch von einem der Professoren oder habilitierten Mitglieder, ist die Dissertation angenommen. Erfolgt innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme der Dissertation, entscheidet der Promotionsausschuß nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachter über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen kann ein weiterer Gutachter hinzugezogen werden. Dem Bewerber muß rechtlich Gehör gewährt werden.

(9) Ist die Dissertation angenommen, wird sie durch die Prüfungskommission (§ 10) auf der Grundlage der Gutachten benotet und zwar unter Zugrundelegung der in Absatz 3 angegebenen Notenskala.

(10) Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 10

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuß bestellt rechtzeitig vor Eingang der Gutachten eine Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachtern (vgl. § 9) sowie zwei weiteren Prüfern besteht, von denen einer Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation sein muß, während der andere auch ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein kann.

(2) Bei der Auswahl der Prüfer soll nach Möglichkeit einem Vorschlag des Doktoranden gefolgt werden – Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission müssen dem Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation angehören.

(3) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Zum Vorsitzenden kann nur ein Professor oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation, der gleichzeitig Gutachter der Dissertation ist, bestellt werden.

(4) Aufgaben der Prüfungskommission sind

1. Durchführung der mündlichen Prüfung (§ 11), ggf. unter Gewährung beantragter Hilfsmittel (z. B. für Behinderte).

2. Benotung der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistungen sowie Feststellung des Gesamtergebnisses.

3. ggf. Erteilung von Auflagen für die zur Veröffentlichung bestimmte Form der Dissertation (§ 16) unter Beachtung der Vorschläge der Gutachter.

(5) Die Prüfungskommission soll ihre Entscheidungen einvernehmlich treffen. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, führt sie die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß herbei. Die Prüfungskommission ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuß einen Termin für die zweistündige mündliche Prüfung (in Absprache mit dem Bewerber) fest.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus einer hochschulöffentlichen Disputation und einem nichtöffentlichen Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Beide Teile der mündlichen Prüfung werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. Im Rahmen der mündlichen Prüfung haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission das Fragerecht. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende der Prüfungskommission Fragen von Nichtmitgliedern der Prüfungskommission zulassen.

(3) Die hochschulöffentliche Disputation besteht aus einem in der Regel halbstündigen Vortrag des Bewerbers und einer anschließenden Diskussion über die fachlichen und methodischen Probleme sowie die Hauptergebnisse der Dissertation. Vortrag und Diskussion sollen zusammen eine Zeitstunde nicht überschreiten.

(4) Im Anschluß an die Disputation findet ein einstündiges nichtöffentliches Kolloquium mit den Mitgliedern der Prüfungskommission statt, in dem der Bewerber den Nachweis erbringen muß, daß er in der Lage ist, wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Bereich der Sonderpädagogik und ihrer Nachbarwissenschaften selbständig und sachkundig zu erörtern.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und nach Abschluß des Promotionsverfahrens zu den Akten des Promotionsausschusses zu nehmen ist (Leistungsnote gemäß § 9 Abs. 3).

(6) Erscheint der Bewerber nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er sie ab, ohne dafür einen triftigen Grund zu haben, gilt diese als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuß nach Anhörung des Bewerbers.

§ 12

Ergebnis der Prüfung

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nichtöffentlich auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten über die Dissertation und der gezeigten Leistungen in Disputation und Kolloquium.

– ob der Bewerber zu promovieren ist oder

– ob der Bewerber die mündliche Prüfung oder Teile derselben wiederholen muß oder

– ob die Promotion abgelehnt wird.

(2) Die Noten werden gemäß § 9 Abs. 3 festgesetzt.

(3) Anschließend teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission in Gegenwart der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission dem Bewerber das Ergebnis des Promotionsverfahrens und die Bewertung seiner einzelnen Leistungen mit.

(4) Über das Ergebnis der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion kann der Promotionsausschuß dem Bewerber auf Wunsch eine vorläufige Bescheinigung ausstellen.

§ 13

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann der Bewerber nur einmal – frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Monaten – wiederholen. Dabei brauchen nur die mit „nicht ausreichend“ bewerteten Teile der mündlichen Prüfung wiederholt zu werden, die übrigen Prüfungsleistungen (z. B. die Disputation) werden angerechnet.

(2) Hat die Prüfungskommission nach Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung die Promotion endgültig abgelehnt, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Promotionsausschuß kann einen Antrag auf ein erneutes Promotionsverfahren nur einmal zulassen.

§ 14

Widerruf der Zulassung, vorzeitige Beendigung

(1) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion im Einvernehmen mit den Betreuern widerrufen, wenn sich der Bewerber nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Fertigstellung der Dissertation bemüht. Vor einer Entscheidung ist der Doktorand zu hören.

(2) Die Zurücknahme eines Promotionsantrages durch den Bewerber ist dem Promotionsausschuß gegenüber schriftlich zu erklären. Sie ist nur zulässig.

– solange nicht eine Ablehnung der Dissertation erfolgt ist.

– nach Annahme der Dissertation bis zum Beginn der mündlichen Prüfung.

In allen anderen Fällen des Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses der Prüfungskommission oder der Gutachter kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch eingelegt werden. Über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und der Gutachter entscheidet der Promotionsausschuß. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der Fachbereichsrat. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzulegen. Vor belastenden Entscheidungen ist dem Bewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Hat die Prüfungskommission den Bewerber promoviert, ist dieser verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Das für die Veröffentlichung vorgesehene Manuskript ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieser prüft ggf., ob die von der Prüfungskommission erteilten Auflagen (§ 9 Abs. 3 bis 5) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben den für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplaren unentgeltlich vorlegt

entweder 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,

oder 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

oder 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit dem Original und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm.

oder 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt.

Die Herstellung weiterer Kopien durch die Hochschule bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers.

(3) Den Dissertationsexemplaren ist ein Lebenslauf in tabellarischer Form beizufügen. Außerdem hat der Verfasser unabhängig von der Art der Veröffentlichung eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstrakt) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind 10 Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlern erfolgen.

(5) Die gekürzte Fassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 17

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 16 Abs 3 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in dem Anhang 2 befindlichen Muster¹⁾ auf den Tag der Entscheidung der Prüfungskommission gemäß § 12 Abs 1 ausgestellt und dem Promovierten durch den Dekan des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation überreicht.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht zum Führen des Dokortitels.

§ 18

Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber im Verfahren getäuscht bzw. den Versuch dazu gemacht hat oder daß wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren, erklärt der Fachbereichsrat auf Antrag des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig.

(2) Dem Bewerber ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 19

Aberkennung des Doktorgrades

Die Aberkennung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 20

Ehrenpromotion

(1) Der Doktorgrad ehrenhalber (Dr. paed. h. c.) darf nur für außerordentliche wissenschaftliche Leistungen verliehen werden.

(2) Für die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber ist im Fachbereichsrat eine Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Begründete Anträge können von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern gestellt werden.

(3) Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber bedarf in jedem Einzelfall des Beschlusses durch den Senat der Universität Dortmund.

(4) Mitgliedern der Universität Dortmund kann der Doktorgrad nicht ehrenhalber verliehen werden, und Wissenschaftlern, die bis vor wenigen Jahren Mitglied der Universität Dortmund waren, soll er nicht ehrenhalber verliehen werden.

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung findet Anwendung für alle Bewerber, die den Antrag auf Zulassung (§ 5) nach Inkrafttreten stellen.

(2) Für Bewerber, die den Antrag auf Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt haben, gilt die Vorläufige Promotionsordnung für die Abteilungen 12 bis 16 der Universität Dortmund (GABI NW 1/1982 vom 25. Januar 1982; Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 2/1982 vom 2. März 1982).

§ 22

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Sondererziehung und Rehabilitation vom 22. 5. 1984 und vom 15. 2. 1985 und des Senats der Universität Dortmund vom 7. 3. 1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1985 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 21. März 1985

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

¹⁾ hier nicht abgedruckt